Europäisches Parlament
2019-2024

Rechtsausschuss

2022/0167(COD)

24.3.2023

STELLUNGNAHME

des Rechtsausschusses

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten
(COM(2022)0245 – C9-0186/2022 – 2022/0167(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Sergey Lagodinsky

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ein wirksames System zur Vermögensabschöpfung erfordert das rasche Aufspüren und die Ermittlung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten sowie von Vermögensgegenständen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie aus Straftaten stammen. Solche Erträge, Tatwerkzeuge und Vermögensgegenstände sollten sichergestellt werden, um ihr Verschwinden zu verhindern, und anschließend nach Abschluss des Strafverfahrens eingezogen werden. Ein wirksames System zur Vermögensabschöpfung erfordert ferner eine wirksame Verwaltung sichergestellter und eingezogener Vermögensgegenstände, um ihren Wert für den Staat oder zum Zwecke der Rückgabe an die Opfer zu erhalten.	(3) Ein wirksames System zur Vermögensabschöpfung erfordert das rasche Aufspüren und die Ermittlung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten sowie von Vermögensgegenständen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie aus Straftaten stammen. Solche Erträge, Tatwerkzeuge und Vermögensgegenstände sollten sichergestellt werden, um ihr Verschwinden zu verhindern, und anschließend nach Abschluss des Strafverfahrens eingezogen werden. Ein wirksames System zur Vermögensabschöpfung erfordert ferner eine wirksame Verwaltung sichergestellter und eingezogener Vermögensgegenstände, um ihren Wert für den Staat oder zum Zwecke der Rückgabe an die Opfer zu erhalten. ***Bis ein Gericht über die Höhe der Entschädigung und/oder Restitution entscheidet, sollte der Betrag, der durch die Vollstreckung der Einziehungsentscheidung oder die Veräußerung der eingezogenen Vermögensgegenstände erlangt wurde, gegebenenfalls auf das Bankkonto des Opfers überwiesen werden.***

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten sollten je nach den Umständen und unter uneingeschränkter Wahrung des Rechts der Opfer auf Entschädigung Maßnahmen ergreifen, die die Verwendung der eingezogenen Vermögensgegenstände für im öffentlichen oder gesellschaftlichen Interesse liegende Zwecke ermöglichen. Bestehen bereits spezifische nationale Rechtsvorschriften, die eine mittelbare oder unmittelbare Wiederverwendung eingezogener Vermögensgegenstände für im öffentlichen oder gesellschaftlichen Interesse liegende Zwecke sowie die Ergreifung von Maßnahmen zur Verwaltung solcher Vermögensgegenstände vorsehen, um die Rechtsstaatlichkeit und die Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Bekämpfung der organisierten Kriminalität zu stärken, so können die betreffenden Mitgliedstaaten in ihren nationalen Strategien zur Vermögensabschöpfung auf die betreffenden Vorschriften Bezug nehmen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Andere Straftaten, die im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen werden, spielen eine zentrale Rolle, wenn es darum geht, Einnahmen zu erzielen und andererseits weitere Straftaten, einschließlich schwerer Straftaten mit grenzüberschreitendem Charakter, zu ermöglichen. Solche Straftaten sollten in den Anwendungsbereich der Richtlinie aufgenommen werden, soweit sie im Rahmen einer kriminellen Vereinigung	(10) Andere Straftaten, die im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen werden, spielen eine zentrale Rolle, wenn es darum geht, Einnahmen zu erzielen und andererseits weitere Straftaten, einschließlich schwerer Straftaten mit grenzüberschreitendem Charakter, zu ermöglichen. Solche Straftaten sollten in den Anwendungsbereich der Richtlinie aufgenommen werden, soweit sie im Rahmen einer kriminellen Vereinigung

begangen werden. Nachahmung und Produktpiraterie sind mit Geldwäsche und Urkundenfälschung verbunden und gefährden das Funktionieren des Binnenmarktes und den fairen Wettbewerb. Der illegale Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen, ist häufig mit Geldwäsche verflochten und stellt eine wichtige Finanzierungsquelle für organisierte kriminelle Gruppen dar. Die Fälschung von amtlichen Dokumenten und der Handel damit, einschließlich Bankunterlagen oder Ausweispapiere, stellen ein bedeutendes Hilfsmittel für Geldwäsche, Menschenhandel oder Schleusung von Migranten dar und sollte daher in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen. Andere Straftaten, die häufig im Rahmen einer organisierten kriminellen Gruppe begangen werden, sind Mord oder schwere Körperverletzung sowie der illegale Handel mit Organen und menschlichem Gewebe, die eine Einnahmequelle für Gruppen der organisierten Kriminalität im Zusammenhang mit Auftragsmorden, Einschüchterung und Menschenhandel darstellen. In ähnlicher Weise werden Entführungen, Freiheitsberaubung oder Geiselnahme sowie Erpressung und Schutzgelderpressung entweder als Einnahmequelle durch das Eintreiben von Lösegeldern oder als Einschüchterungstaktik gegen Gegner eingesetzt. Raub in organisierter Form oder mit Waffen ist einer der häufigsten Tatbestände, mit denen organisierte kriminelle Gruppen Erträge erzielen, und wird häufig in Verbindung mit anderen Straftaten begangen, insbesondere mit dem Handel mit Feuerwaffen. Ebenso kann der Handel mit gestohlenen Fahrzeugen nicht nur der Erwirtschaftung von Erträgen dienen, sondern auch eine Straftat darstellen, die es ermöglicht, die notwendigen Tatwerkzeuge für die Durchführung weiterer Straftaten zu beschaffen. Darüber hinaus ist es von

begangen werden. Nachahmung und Produktpiraterie sind mit Geldwäsche und Urkundenfälschung verbunden und gefährden das Funktionieren des Binnenmarktes und den fairen Wettbewerb. Der illegale Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen, ist häufig mit Geldwäsche verflochten und stellt eine wichtige Finanzierungsquelle für organisierte kriminelle Gruppen dar. ***Das Gleiche gilt für den illegalen Handel mit und den Schmuggel von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, einschließlich Teilen davon oder daraus gewonnener Erzeugnisse.*** Die Fälschung von amtlichen Dokumenten und der Handel damit, einschließlich Bankunterlagen oder Ausweispapiere, stellen ein bedeutendes Hilfsmittel für Geldwäsche, Menschenhandel oder Schleusung von Migranten dar und sollten daher in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen. Andere Straftaten, die häufig im Rahmen einer organisierten kriminellen Gruppe begangen werden, sind Mord oder schwere Körperverletzung sowie der illegale Handel mit Organen und menschlichem Gewebe, die eine Einnahmequelle für Gruppen der organisierten Kriminalität im Zusammenhang mit Auftragsmorden, Einschüchterung und Menschenhandel darstellen. In ähnlicher Weise werden Entführungen, Freiheitsberaubung oder Geiselnahme sowie Erpressung und Schutzgelderpressung entweder als Einnahmequelle durch das Eintreiben von Lösegeldern oder als Einschüchterungstaktik gegen Gegner eingesetzt. Raub in organisierter Form oder mit Waffen ist einer der häufigsten Tatbestände, mit denen organisierte kriminelle Gruppen Erträge erzielen, und wird häufig in Verbindung mit anderen Straftaten begangen, insbesondere mit dem Handel mit Feuerwaffen. Ebenso kann der Handel mit gestohlenen Fahrzeugen nicht nur der Erwirtschaftung von Erträgen

entscheidender Bedeutung, Steuerstraftaten in den Anwendungsbereich der Richtlinie einzubeziehen, wenn sie im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen werden, da diese spezifische Straftat eine Ertragsquelle darstellt, insbesondere wenn sie in einem grenzüberschreitenden Zusammenhang begangen wird. Typische Techniken zur Begehung von Steuerbetrug oder Steuerhinterziehung bestehen darin, grenzüberschreitende Unternehmensstrukturen oder ähnliche Gefüge zu nutzen, um in betrügerischer Weise Steuervorteile und -erstattungen zu erlangen, Vermögenswerte oder Erträge zu verbergen, legale Erträge und Vermögenswerte mit illegalen zu verschmelzen oder sie auf andere Rechtsträger im Ausland zu übertragen, um ihre Herkunft oder ihr (wirtschaftliches) Eigentum zu verschleiern.

dienen, sondern auch eine Straftat darstellen, die es ermöglicht, die notwendigen Tatwerkzeuge für die Durchführung weiterer Straftaten zu beschaffen. Darüber hinaus ist es von entscheidender Bedeutung, Steuerstraftaten in den Anwendungsbereich der Richtlinie einzubeziehen, wenn sie im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen werden, da diese spezifische Straftat eine Ertragsquelle darstellt, insbesondere wenn sie in einem grenzüberschreitenden Zusammenhang begangen wird. Typische Techniken zur Begehung von Steuerbetrug oder Steuerhinterziehung bestehen darin, grenzüberschreitende Unternehmensstrukturen oder ähnliche Gefüge zu nutzen, um in betrügerischer Weise Steuervorteile und -erstattungen zu erlangen, Vermögenswerte oder Erträge zu verbergen, legale Erträge und Vermögenswerte mit illegalen zu verschmelzen oder sie auf andere Rechtsträger im Ausland zu übertragen, um ihre Herkunft oder ihr (wirtschaftliches) Eigentum zu verschleiern.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Um Vermögensgegenstände zu erfassen, die umgewandelt und übertragen werden könnten, um ihre Herkunft zu verschleiern, und um eine Harmonisierung und Klarheit der Begriffsbestimmungen in der Union zu gewährleisten, sollte der Begriff „Vermögensgegenstände“, die sichergestellt und eingezogen werden können, weit gefasst werden. Er sollte Rechtstitel oder Urkunden umfassen, die das Eigentum oder die Beteiligung an sichergestellten oder eingezogenen Vermögensgegenständen belegen, einschließlich beispielsweise	(12) Um Vermögensgegenstände zu erfassen, die umgewandelt und übertragen werden könnten, um ihre Herkunft zu verschleiern, und um eine Harmonisierung und Klarheit der Begriffsbestimmungen in der Union zu gewährleisten, sollte der Begriff „Vermögensgegenstände“, die sichergestellt und eingezogen werden können, weit gefasst werden. Er sollte Rechtstitel oder Urkunden ***in jeder Form, auch in elektronischer oder digitaler Form,*** umfassen, die das Eigentum oder die Beteiligung an sichergestellten oder eingezogenen Vermögensgegenständen

Finanzinstrumente oder Schriftstücke, die Ansprüche von Gläubigern begründen können und sich in der Regel im Besitz der von den einschlägigen Verfahren betroffenen Person befinden, sowie Treuhandvermögen. Diese Richtlinie lässt die bestehenden nationalen Verfahren zur Aufbewahrung rechtserheblicher Schriftstücke oder Urkunden, die das Recht auf Vermögensgegenstände oder Rechte daran belegen, unberührt, da sie von den zuständigen nationalen Behörden oder öffentlichen Stellen nach Maßgabe des nationalen Rechts angewandt werden. Die Definition sollte alle Formen von Vermögenswerten, einschließlich Krypto-Vermögenswerten, umfassen.

belegen, einschließlich beispielsweise Finanzinstrumente oder Schriftstücke, die Ansprüche von Gläubigern begründen können und sich in der Regel im Besitz der von den einschlägigen Verfahren betroffenen Person befinden, sowie Treuhandvermögen. Diese Richtlinie lässt die bestehenden nationalen Verfahren zur Aufbewahrung rechtserheblicher Schriftstücke oder Urkunden, die das Recht auf Vermögensgegenstände oder Rechte daran belegen, unberührt, da sie von den zuständigen nationalen Behörden oder öffentlichen Stellen nach Maßgabe des nationalen Rechts angewandt werden. Die Definition sollte alle Formen von Vermögenswerten, einschließlich Krypto-Vermögenswerten, umfassen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Um wirksame Ermittlungen zum Aufspüren von Vermögenswerten durchführen und grenzüberschreitende Ersuchen rasch beantworten zu können, sollten die Vermögensabschöpfungsstellen Zugang zu den Informationen erhalten, die es ihnen ermöglichen, das Vorhandensein, das Eigentum oder die Kontrolle von Vermögensgegenständen festzustellen, die Gegenstand einer Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung werden könnten. Daher sollten die Vermögensabschöpfungsstellen Zugang zu den einschlägigen Daten wie Finanzdaten, nationalen Staatsbürgerschafts- und Melderegistern, Handelsdatenbanken und Sozialversicherungsdaten haben. Dazu sollten auch Strafverfolgungsinformationen gehören, soweit Daten wie Strafregistereintragungen, Fahrzeugkontrollen, Hausdurchsuchungen und frühere rechtliche Maßnahmen wie	(17) Um wirksame Ermittlungen zum Aufspüren von Vermögenswerten durchführen und grenzüberschreitende Ersuchen rasch beantworten zu können, sollten die Vermögensabschöpfungsstellen Zugang zu den Informationen erhalten, die es ihnen ermöglichen, das Vorhandensein, das Eigentum oder die Kontrolle von Vermögensgegenständen festzustellen, die Gegenstand einer Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung werden könnten. Daher sollten die Vermögensabschöpfungsstellen Zugang zu den einschlägigen Daten wie Finanzdaten, nationalen Staatsbürgerschafts- und Melderegistern, Handelsdatenbanken und Sozialversicherungsdaten haben. Dazu sollten auch Strafverfolgungsinformationen gehören, soweit Daten wie Strafregistereintragungen, Fahrzeugkontrollen, Hausdurchsuchungen und frühere rechtliche Maßnahmen wie

Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen oder Beschlagnahmungen von Bargeld für die Ermittlung einschlägiger Vermögensgegenstände von Nutzen sein können. Der Zugang zu Informationen sollte besonderen Garantien unterliegen, die einen Missbrauch der Zugangsrechte verhindern. Diese Garantien sollten Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates[23] nicht berühren. Der ***direkte und umgehende*** Zugang zu ***diesen*** Informationen hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, den Zugang von Verfahrensgarantien gemäß nationalem Recht abhängig zu machen ***und dabei*** gebührend zu berücksichtigen, dass die Vermögensabschöpfungsstellen in der Lage sein müssen, grenzüberschreitende Anfragen rasch zu beantworten. ***Die Umsetzung*** der ***Verfahrensgarantien für den*** Zugang zu ***Datenbanken sollte die Fähigkeit der Vermögensabschöpfungsstellen, Ersuchen aus anderen Mitgliedstaaten zu beantworten, nicht beeinträchtigen, insbesondere nicht im Falle dringender Ersuchen. Der Zugang zu den*** einschlägigen Datenbanken und Registern gemäß dieser Richtlinie sollte den Zugang zu Bankkontoinformationen gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates***[24] und*** zu Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates***[25]*** ergänzen.

Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen oder Beschlagnahmungen von Bargeld für die Ermittlung einschlägiger Vermögensgegenstände von Nutzen sein können. Der Zugang zu Informationen sollte besonderen Garantien unterliegen, die einen Missbrauch der Zugangsrechte verhindern***, darunter auch eine richterliche Genehmigung, sofern dies nach nationalem Recht vorgeschrieben ist***. Diese Garantien sollten Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates[23] nicht berühren. Der ***Zugang der Vermögensabschöpfungsstellen zu Informationen sollte so unmittelbar wie möglich erfolgen, wobei die nationalen verfassungsrechtlichen Anforderungen zu beachten sind. Der unverzügliche*** Zugang zu ***solchen*** Informationen hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, den Zugang von Verfahrensgarantien gemäß nationalem Recht***, etwa einer richterlichen Genehmigung,*** abhängig zu machen***, wobei*** gebührend zu berücksichtigen ***ist***, dass die Vermögensabschöpfungsstellen in der Lage sein müssen, grenzüberschreitende Anfragen rasch zu beantworten. Der Zugang zu einschlägigen Datenbanken und Registern gemäß dieser Richtlinie sollte den Zugang zu Bankkontoinformationen gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates ***sowie*** zu Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates ergänzen.

---

[23] Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der

[23] Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der

Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

[24] Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/642/JI des Rates (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 122).

[25] Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/843 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

[24] Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/642/JI des Rates (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 122).

[25] Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/843 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Die Einziehung führt zur endgültigen Entziehung von Vermögensgegenständen. Die Sicherung des Vermögensgegenstands kann jedoch eine Voraussetzung für die Einziehung und für die wirksame Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung ***von entscheidender Bedeutung*** sein. Vermögensgegenstände werden durch Sicherstellung gesichert. Um den Verlust von Vermögensgegenständen zu verhindern, bevor deren Sicherstellung angeordnet werden kann, sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, einschließlich der Vermögensabschöpfungsstellen, befugt	(20) Die Einziehung führt zur endgültigen Entziehung von Vermögensgegenständen. Die Sicherung des Vermögensgegenstands kann jedoch eine Voraussetzung für die Einziehung und ***von entscheidender Bedeutung für die ordnungsgemäße Nachverfolgung von Erträgen und sonstigen Vermögenswerten, die unmittelbar oder mittelbar aus Straftaten stammen, und*** für die wirksame Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung sein. Vermögensgegenstände werden durch Sicherstellung gesichert. Um den Verlust von Vermögensgegenständen zu verhindern, bevor deren Sicherstellung

sein, Sofortmaßnahmen zur Sicherung solcher Vermögensgegenstände zu ergreifen.	angeordnet werden kann, sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, einschließlich der Vermögensabschöpfungsstellen, befugt sein, Sofortmaßnahmen zur Sicherung solcher Vermögensgegenstände zu ergreifen. ***Um solche Maßnahmen auf sorgfältige, verhältnismäßige und geeignete Weise und unverzüglich ergreifen zu können, sollten die zuständigen Behörden über ausreichendes und qualifiziertes Personal verfügen sowie über Kapazitäten für die Zusammenarbeit auf nationaler Ebene, d. h. zwischen den zuständigen Behörden, und auf grenzüberschreitender Ebene.***

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Angesichts der von einer Sicherstellungsentscheidung bewirkten Einschränkung des Eigentumsrechts sollten solche einstweiligen Maßnahmen nicht länger aufrechterhalten werden dürfen als nötig ist, um die Verfügbarkeit des Vermögensgegenstands im Hinblick auf seine etwaige spätere Einziehung zu gewährleisten. Um zu gewährleisten, dass der Zweck der Sicherstellung, nämlich den Verlust des Vermögensgegenstands zu verhindern, nach wie vor gegeben ist***, kann eine Überprüfung durch ein einzelstaatliches Gericht erforderlich sein***.	(21) Angesichts der von einer Sicherstellungsentscheidung bewirkten Einschränkung des Eigentumsrechts sollten solche einstweiligen Maßnahmen nicht länger aufrechterhalten werden dürfen als nötig ist, um die Verfügbarkeit des Vermögensgegenstands im Hinblick auf seine etwaige spätere Einziehung zu gewährleisten. ***Für den Fall, dass eine Sicherstellungsentscheidung von einer anderen zuständigen Behörde als einer Justizbehörde getroffen wurde, sollte dafür gesorgt werden, dass eine Überprüfung durch ein nationales Gericht erfolgt,*** um zu gewährleisten, dass der Zweck der Sicherstellung, nämlich den Verlust des Vermögensgegenstands zu verhindern, nach wie vor gegeben ist.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Sicherstellungsmaßnahmen sollten die Möglichkeit unberührt lassen, einen bestimmten Vermögensgegenstand für die Dauer des Verfahrens als Beweismittel zu betrachten, vorausgesetzt, dass er letztlich zur tatsächlichen Vollstreckung der Einziehungsentscheidung zur Verfügung gestellt wird. Im Rahmen von Strafverfahren kann die Sicherstellung von Vermögensgegenständen auch im Hinblick auf ihre etwaige spätere Rückgabe bzw. zu dem Zweck erfolgen, ***den Ersatz*** der durch eine Straftat verursachten ***Schaden*** zu ***gewährleisten***.	(22) Sicherstellungsmaßnahmen sollten ***Maßnahmen beinhalten, mit denen der Wert der betroffenen Vermögensgegenstände bis zu ihrer Veräußerung erhalten und optimiert wird, und*** die Möglichkeit unberührt lassen, einen bestimmten Vermögensgegenstand für die Dauer des Verfahrens als Beweismittel zu betrachten, vorausgesetzt, dass er letztlich zur tatsächlichen Vollstreckung der Einziehungsentscheidung zur Verfügung gestellt wird. Im Rahmen von Strafverfahren kann die Sicherstellung von Vermögensgegenständen auch im Hinblick auf ihre etwaige spätere Rückgabe bzw. zu dem Zweck erfolgen, ***die Ansprüche*** der ***Opfer auf Ersatz und Restitution des*** durch eine Straftat verursachten ***Schadens*** zu ***sichern***.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Es ist eine übliche und verbreitete Praxis, dass die verdächtige oder beschuldigte Person Vermögensgegenstände oder Erträge an einen eingeweihten Dritten überträgt, um zu vermeiden, dass diese Gegenstände eingezogen werden. Der Erwerb durch Dritte betrifft Situationen, in denen beispielsweise Vermögensgegenstände direkt oder indirekt – etwa über einen Mittelsmann – durch einen Dritten von einer verdächtigten oder ***beschuldigten*** Person erworben wurden, einschließlich der Fälle, in denen die Straftat im Namen oder zugunsten dieses Dritten begangen	(24) Es ist eine übliche und verbreitete Praxis, dass die verdächtige oder beschuldigte Person Vermögensgegenstände oder Erträge an einen eingeweihten Dritten überträgt, um zu vermeiden, dass diese Gegenstände eingezogen werden. Der Erwerb durch Dritte betrifft Situationen, in denen beispielsweise Vermögensgegenstände unmittelbar oder mittelbar – etwa über einen Mittelsmann – durch einen Dritten von einer verdächtigten***, beschuldigten*** oder ***verurteilten*** Person erworben wurden, einschließlich der Fälle, in denen die Straftat im Namen oder zugunsten dieses

wurde, und wenn die beschuldigte Person keine Vermögensgegenstände besitzt, die eingezogen werden können. Diese Einziehung sollte in den Fällen möglich sein, in denen festgestellt ***wurde***, dass dem Dritten aufgrund konkreter Tatsachen oder Umstände – darunter auch die unentgeltliche Übertragung oder die Übertragung für einen ***wesentlich unter*** dem Marktwert ***liegenden*** Geldbetrag – bekannt war oder hätte bekannt sein müssen, dass der Zweck der Übertragung oder des Erwerbs ***in der Vermeidung der*** Einziehung ***bestand***. Die Vorschriften über die Dritteinziehung sollten für natürliche und juristische Personen gelten, wobei das Anhörungsrecht Dritter, einschließlich des Rechts, Eigentumsrechte an den betreffenden Vermögensgegenständen geltend zu machen, unberührt bleiben sollte. Die Rechte gutgläubiger Dritter sollten ***keinesfalls*** beeinträchtigt werden.

Dritten begangen wurde, und wenn die beschuldigte Person keine Vermögensgegenstände besitzt, die eingezogen werden können. Diese Einziehung sollte in den Fällen möglich sein, in denen ***ein nationales Gericht*** festgestellt ***hat***, dass dem Dritten – aufgrund konkreter Tatsachen oder Umstände – darunter auch die unentgeltliche Übertragung oder die Übertragung für einen dem Marktwert ***in keiner Weise entsprechenden*** Geldbetrag ***– bekannt war oder hätte bekannt sein müssen, dass der Vermögensgegenstand unmittelbar oder mittelbar mit einer Straftat in Zusammenhang steht, oder*** bekannt war oder hätte bekannt sein müssen, dass der Zweck der Übertragung oder des Erwerbs ***darin bestand, die*** Einziehung ***zu vereiteln***. Die Vorschriften über die Dritteinziehung sollten für natürliche und juristische Personen gelten, wobei das Anhörungsrecht Dritter, einschließlich des Rechts, Eigentumsrechte an den betreffenden Vermögensgegenständen geltend zu machen, unberührt bleiben sollte. Die Rechte gutgläubiger Dritter sollten ***nicht*** beeinträchtigt werden. ***Werden unmittelbar aus Straftaten erlangte materielle Erträge oder Vermögensgegenstände übertragen, sollte darüber hinaus die betroffene Partei, die eine enge Beziehung familiärer oder geschäftlicher Art zu der verdächtigten oder beschuldigten Person unterhält, die Beweislast dafür tragen, dass der Erwerb der eingezogenen Vermögensgegenstände in gutem Glauben und mit der gebotenen Sorgfalt erfolgt ist.***

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Eine Einziehung sollte auch dann möglich sein, wenn ein Gericht davon überzeugt ist, dass die betreffenden Tatwerkzeuge, Erträge oder Vermögensgegenstände aus einer Straftat stammen, eine rechtskräftige Verurteilung jedoch wegen Krankheit, Flucht oder Tod der ***verdächtigen*** oder beschuldigten Person nicht möglich ist oder weil die ***verdächtige*** oder beschuldigte Person aufgrund von Immunität oder Amnestie nach nationalem Recht nicht zur Verantwortung gezogen werden kann. ***Dasselbe sollte möglich sein, wenn*** die ***nach nationalem Recht vorgesehenen Fristen abgelaufen sind***, ***und*** wenn ***diese Fristen nicht lang genug sind***, ***um eine wirksame Ermittlung*** und ***Verfolgung*** der ***betreffenden Straftaten zu ermöglichen***. Die ***Einziehung sollte in solchen Fällen nur zulässig sein, wenn das einzelstaatliche Gericht davon überzeugt ist***, ***dass alle Tatbestandsmerkmale vorliegen***. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollte die Einziehung von Vermögensgegenständen ohne vorherige Verurteilung auf Fälle von schweren Straftaten beschränkt werden. Das Recht ***eines Beklagten***, über das Verfahren unterrichtet zu werden und sich anwaltlich vertreten zu lassen, sollte nicht berührt werden.	(26) Eine Einziehung sollte auch dann möglich sein, wenn ein Gericht ***auf der Grundlage aller vorgebrachten Beweismittel*** davon überzeugt ist, dass die betreffenden Tatwerkzeuge, Erträge oder Vermögensgegenstände aus einer Straftat stammen, eine rechtskräftige Verurteilung jedoch wegen Krankheit, Flucht oder Tod der ***verdächtigten*** oder beschuldigten Person nicht möglich ist oder weil die ***verdächtigte*** oder beschuldigte Person aufgrund von Immunität oder Amnestie nach nationalem ***oder internationalem*** Recht nicht zur Verantwortung gezogen werden kann. Die ***Einziehung sollte in solchen Fällen nur zulässig sein***, wenn ***das nationale Gericht davon überzeugt ist***, ***dass die wesentlichen Tatbestandsmerkmale vorliegen*** und ***dass*** der ***einzuziehende Vermögensgegenstand illegaler Herkunft ist***. ***Werden*** die ***Überprüfungen zur Feststellung der illegalen Herkunft des einzuziehenden Vermögensgegenstands im Rahmen eines Strafverfahrens vorgenommen***, ***sollte die Beweislast der Anklage obliegen***. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollte die Einziehung von Vermögensgegenständen ohne vorherige Verurteilung auf Fälle von schweren Straftaten beschränkt werden***, und nur, wenn die Tatwerkzeuge, Erträge oder Vermögensgegenstände mit der Straftat in Zusammenhang stehen. Bei der Feststellung eines solchen Zusammenhangs sollten alle Umstände des Falls berücksichtigt werden***. Das Recht ***des Beschuldigten***, über das Verfahren unterrichtet zu werden und sich anwaltlich vertreten zu lassen, sollte nicht berührt werden.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Begriff „Krankheit“ die ***über einen längeren Zeitraum bestehende*** Unfähigkeit der ***verdächtigen*** oder beschuldigten Person, am Strafverfahren teilzunehmen, sodass das Verfahren nicht fortgesetzt werden kann.	(27) Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Begriff „Krankheit“ die ***durch ein ärztliches Attest bestätigte*** Unfähigkeit der ***verdächtigten*** oder beschuldigten Person, ***über einen längeren Zeitraum*** am Strafverfahren teilzunehmen, ***die auch eine Fernteilnahme ausschließt,*** sodass das Verfahren ***auch nach einer gewissen Verzögerung*** nicht fortgesetzt werden kann.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Aufgrund des undurchsichtigen Charakters der organisierten Kriminalität ist es nicht immer möglich, einen aus ***Straftaten*** stammenden Vermögensgegenstand mit einer bestimmten Straftat in Verbindung zu bringen und einzuziehen. In solchen Fällen sollte die Einziehung unter bestimmten Bedingungen möglich sein, darunter insbesondere ***die*** folgenden ***Fälle***: Der Vermögensgegenstand wird aufgrund des Verdachts auf ***eine Straftat*** im ***Rahmen*** einer kriminellen Vereinigung sichergestellt, diese ***Straftat ist*** geeignet, einen erheblichen wirtschaftlichen Nutzen zu erbringen, und das Gericht ist davon überzeugt, dass der sichergestellte Vermögensgegenstand aus ***einer Straftat*** im Rahmen einer kriminellen Vereinigung ***stammt***. Diese Bedingungen sollten sicherstellen, dass die Einziehung von Vermögensgegenständen, die nicht mit einer bestimmten Straftat in Verbindung stehen, für die der Eigentümer verurteilt wurde, auf schwere Straftaten ***krimineller Organisationen beschränkt wird,*** mit denen ein erheblicher Nutzen erzielt	(28) Aufgrund des undurchsichtigen Charakters der organisierten Kriminalität ist es nicht immer möglich, einen aus ***strafbaren Handlungen*** stammenden Vermögensgegenstand mit einer bestimmten Straftat in Verbindung zu bringen und einzuziehen. In solchen Fällen sollte die Einziehung unter bestimmten Bedingungen möglich sein, darunter insbesondere ***in*** folgenden ***Fällen***: Der Vermögensgegenstand wird aufgrund des Verdachts auf ***im Rahmen oder*** im ***Zusammenhang mit*** einer kriminellen Vereinigung begangene Straftaten sichergestellt, diese ***Straftaten sind*** geeignet, einen erheblichen wirtschaftlichen Nutzen zu erzielen, und das Gericht ist davon überzeugt, dass der sichergestellte Vermögensgegenstand aus ***strafbaren Handlungen stammt, die*** im Rahmen ***oder im Zusammenhang mit*** einer kriminellen Vereinigung ***begangen wurden***. Diese Bedingungen sollten sicherstellen, dass die Einziehung von Vermögensgegenständen, die nicht mit einer bestimmten Straftat in Verbindung stehen, für die der Eigentümer verurteilt

werden kann. Bei der Feststellung, ob die ***Straftaten*** geeignet sind, einen erheblichen Nutzen zu erzielen, sollten die Mitgliedstaaten alle maßgeblichen Umstände der ***Straftat*** berücksichtigen, einschließlich der Frage, ob ***die Straftaten*** in der Absicht begangen wurden, regelmäßig erhebliche ***Erträge*** zu erzielen***. Obgleich es keine Voraussetzung sein sollte, dass*** das ***einzelstaatliche*** Gericht davon überzeugt ***ist***, dass ***eine Straftat begangen wurde, muss*** das ***Gericht davon überzeugt sein***, ***dass die fraglichen Vermögensgegenstände aus Straftaten stammen***. Bei der Feststellung, ob die betreffenden Vermögensgegenstände aus einer Straftat stammen oder nicht, sollten die einzelstaatlichen Gerichte alle maßgeblichen Umstände des Falles berücksichtigen, einschließlich der Tatsache, dass die Vermögensgegenstände in einem erheblichen Missverhältnis zu den rechtmäßigen Einkünften des Eigentümers stehen. Die Mitgliedstaaten sollten dann vom Eigentümer der Vermögensgegenstände ***einen*** Nachweis ***verlangen***, dass die betreffenden Vermögensgegenstände aus rechtmäßigen Tätigkeiten stammen und dem Eigentümer der Vermögensgegenstände ***konkret die*** Möglichkeit einräumen, ***diesen*** Nachweis zu erbringen.

wurde, auf schwere Straftaten ***beschränkt werden, die von oder im Zusammenhang mit kriminellen Vereinigungen begangen werden und*** mit denen ein erheblicher Nutzen erzielt werden kann. Bei der Feststellung, ob die ***strafbaren Handlungen*** geeignet sind, einen erheblichen Nutzen zu erzielen, sollten die Mitgliedstaaten alle maßgeblichen Umstände der ***strafbaren Handlungen*** berücksichtigen, einschließlich der Frage, ob ***sie*** in der Absicht begangen wurden, regelmäßig erhebliche ***Gewinne*** zu erzielen ***oder Dritten einen wesentlichen Teil ihrer Rechte vorzuenthalten.*** Das Gericht ***muss*** davon überzeugt ***sein***, dass ***die fraglichen Vermögensgegenstände aus einer strafbaren Handlung stammen. In diesem Zusammenhang sollte insbesondere die Rolle von politisch exponierten Personen bei der Ausübung ihrer öffentlichen Funktion oder durch*** das ***Leisten von Beihilfe berücksichtigt werden***, ***insbesondere wenn Teile von Strukturen von öffentlichen Einrichtungen der Union oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen finanziert oder zumindest teilweise finanziert werden***. Bei der Feststellung, ob die betreffenden Vermögensgegenstände aus einer Straftat stammen oder nicht, sollten die nationalen Gerichte alle maßgeblichen Umstände des Falles berücksichtigen, einschließlich der Tatsache, dass die Vermögensgegenstände in einem erheblichen Missverhältnis zu den rechtmäßigen Einkünften des Eigentümers stehen. Die Mitgliedstaaten sollten dann vom Eigentümer der Vermögensgegenstände ***verlangen, innerhalb einer zumutbaren Frist den*** Nachweis ***zu erbringen***, dass die betreffenden Vermögensgegenstände aus rechtmäßigen Tätigkeiten stammen und dem Eigentümer der Vermögensgegenstände ***eine effektive*** Möglichkeit einräumen, ***einen solchen*** Nachweis zu erbringen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Um sicherzustellen, dass Vermögensgegenstände, die Gegenstand einer Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung sind oder werden könnten, ihren wirtschaftlichen Wert behalten, sollten die Mitgliedstaaten wirksame Verwaltungsmaßnahmen ergreifen. Diese Maßnahmen sollten eine systematische Bewertung der Frage umfassen, wie der Wert von Vermögensgegenständen am besten erhalten und optimiert werden kann, bevor Maßnahmen zur Sicherstellung ergriffen werden, was auch als Vorausplanung der Beschlagnahme bezeichnet wird.	(29) Um sicherzustellen, dass Vermögensgegenstände, die Gegenstand einer Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung sind oder werden könnten, ihren wirtschaftlichen Wert behalten, sollten die Mitgliedstaaten wirksame Verwaltungsmaßnahmen ergreifen***, es sei denn die Dringlichkeit des Falls würde es erfordern, auf solche Maßnahmen zu verzichten***. Diese Maßnahmen sollten eine systematische Bewertung der Frage umfassen, wie der Wert von Vermögensgegenständen am besten erhalten und optimiert werden kann, bevor Maßnahmen zur Sicherstellung ergriffen werden, was auch als Vorausplanung der Beschlagnahme bezeichnet wird. ***Jede Entscheidung der zuständigen Behörden, auf eine solche Bewertung der Kosten zu verzichten, ist hinreichend zu begründen.***

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
m) Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit ***bedrohten Tierarten oder mit*** bedrohten ***Pflanzen-*** und ***-Baumarten*** im Sinne der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, sowie Straftaten im Zusammenhang mit der Meeresverschmutzung durch Schiffe im Sinne der Richtlinie 2005/35/EG***[50]***, geändert durch die Richtlinie 2009/123/EG***[51]***;	m) Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit ***und Schmuggels von*** bedrohten ***Tier-*** und ***Pflanzenarten, darunter auch ihrer Teile oder daraus gewonnener Erzeugnisse,*** im Sinne der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, sowie Straftaten im Zusammenhang mit der Meeresverschmutzung durch Schiffe im Sinne der Richtlinie 2005/35/EG, geändert durch die Richtlinie 2009/123/EG;

[50] Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 28).

[51] Richtlinie 2009/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Änderung der Richtlinie 2005/35/EG über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße (ABl. L 280 vom 27.10.2009, S. 52).

[50] Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 28).

[51] Richtlinie 2009/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Änderung der Richtlinie 2005/35/EG über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße (ABl. L 280 vom 27.10.2009, S. 52).

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. „Vermögensgegenstände“ körperliche oder unkörperliche, bewegliche oder unbewegliche Vermögensgegenstände jeder Art sowie Urkunden oder rechtserhebliche Schriftstücke, die das Recht auf solche Vermögensgegenstände oder Rechte daran belegen;	2. „Vermögensgegenstände“ körperliche oder unkörperliche, bewegliche oder unbewegliche Vermögensgegenstände jeder Art sowie Urkunden oder rechtserhebliche Schriftstücke ***in jeder Form, auch in elektronischer oder digitaler Form***, die das Recht auf solche Vermögensgegenstände oder Rechte daran belegen;

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	9a. „betroffene Öffentlichkeit“ die Personen, die von den in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Straftaten betroffen sind oder betroffen sein könnten; im Sinne dieser Begriffsbestimmung wird vermutet, dass

	Personen, die ein hinreichendes Interesse haben, eine Rechtsverletzung geltend machen oder alle nach innerstaatlichem Recht geltenden angemessenen Voraussetzungen erfüllen, ein Interesse haben;

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. „wirtschaftlicher Eigentümer“ den wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne ***des Artikels 3 Nummer 6*** der Richtlinie 2015/849/EU[55];	10. „wirtschaftlicher Eigentümer“ den wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne der Richtlinie 2015/849/EU[55];
[55] Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/843 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).	[55] Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/843 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ergreifen die Mitgliedstaaten Maßnahmen für ein rasches Aufspüren und eine rasche Ermittlung von Tatwerkzeugen und Erträgen oder Vermögensgegenständen, deren Sicherstellung oder Einziehung in einem Strafverfahren angeordnet wird ***oder werden kann***.	(1) Zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ergreifen die Mitgliedstaaten Maßnahmen für ein rasches Aufspüren und eine rasche Ermittlung von Tatwerkzeugen und Erträgen oder Vermögensgegenständen, deren Sicherstellung oder Einziehung in einem Strafverfahren angeordnet wird.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Untersuchungen zum Aufspüren von Vermögenswerten gemäß Absatz 1 werden durchgeführt, um die Restitution und Entschädigung insbesondere der Opfer im Einklang mit den Bestimmungen dieser Richtlinie sicherzustellen.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 5 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Vermögensabschöpfungsstellen ***umgehenden und direkten*** Zugang zu folgenden Informationen haben, soweit dies für das Aufspüren und die Ermittlung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen erforderlich ist:	(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 5 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Vermögensabschöpfungsstellen ***im Einklang mit nationalem Recht, erforderlichenfalls auch durch gerichtliche Anordnung, unverzüglich*** Zugang zu folgenden Informationen erhalten, soweit dies für das Aufspüren und die Ermittlung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen erforderlich ist:

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Werden die Informationen nach Absatz 1 nicht in Datenbanken oder Registern gespeichert, so ***stellen*** die Mitgliedstaaten ***anhand der*** erforderlichen	(2) Werden die Informationen nach Absatz 1 nicht in Datenbanken oder Registern gespeichert, so ***ergreifen*** die Mitgliedstaaten ***die*** erforderlichen

Maßnahmen ***sicher***, dass die Vermögensabschöpfungsstellen diese Informationen rasch auf anderem Wege erhalten können.	Maßnahmen***, um sicherzustellen***, dass die Vermögensabschöpfungsstellen diese Informationen ***im Einklang mit dem nationalen Recht*** rasch auf anderem Wege erhalten können***, erforderlichenfalls auch im Wege einer gerichtlichen Anordnung, wenn dies nach nationalem Recht erforderlich ist***.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der ***direkte und umgehende*** Zugang zu den Informationen gemäß Absatz 1 lässt die im nationalen Recht vorgesehenen Verfahrensgarantien unberührt.	(3) Der ***unverzügliche*** Zugang zu den Informationen gemäß Absatz 1 lässt die im nationalen Recht vorgesehenen Verfahrensgarantien***, gegebenenfalls in Form einer gerichtlichen Anordnung, falls dies nach nationalem Recht erforderlich ist,*** unberührt.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten stellen im Einklang mit ***den Verfahren des nationalen Rechts*** sicher, dass die von den Vermögensabschöpfungsstellen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 übermittelten Informationen vor einem nationalen Gericht eines Mitgliedstaats als Beweismittel vorgelegt werden können.	(4) Die Mitgliedstaaten stellen im Einklang mit ***ihren verfahrensrechtlichen Vorschriften und mit ihren Verpflichtungen nach Artikel 6 EUV*** sicher, dass die von den Vermögensabschöpfungsstellen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 übermittelten Informationen vor einem nationalen Gericht eines Mitgliedstaats als Beweismittel vorgelegt werden können.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 6 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) oder in sonstiger Weise nicht im Einklang mit den Grundprinzipien des nationalen Rechts stehen, einschließlich der Verpflichtungen des Mitgliedstaats nach Artikel 6 EUV.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten treffen ***die erforderlichen*** Maßnahmen, um die Sicherstellung von Vermögensgegenständen zu ermöglichen, die für eine etwaige Einziehung ***jener*** Vermögensgegenstände gemäß ***Artikel*** 12 erforderlich sind.	(1) Die Mitgliedstaaten treffen ***erforderliche und verhältnismäßige*** Maßnahmen, um die Sicherstellung von Vermögensgegenständen zu ermöglichen, die für eine etwaige Einziehung ***und Erhaltung der betreffenden*** Vermögensgegenstände gemäß ***den Artikeln*** 12***, 13, 14, 15 und 16 sowie für die Sicherung der Ansprüche der Opfer auf Restitution und Schadenersatz gemäß dieser Richtlinie*** erforderlich sind.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Sicherstellungsmaßnahmen umfassen umgehende Maßnahmen, die gegebenenfalls zur Erhaltung der Vermögensgegenstände zu ergreifen sind.	***entfällt***

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten ***sorgen*** dafür, dass die Vermögensabschöpfungsstellen ***umgehende Maßnahmen*** nach ***Absatz 2*** ergreifen können, bis eine Sicherstellungsentscheidung nach Absatz 1 ergangen ist. Die Geltungsdauer solcher ***vorübergehenden*** dringenden Sicherstellungsmaßnahmen darf sieben Tage nicht überschreiten.	(3) ***Wenn es zur Erhaltung der Vermögensgegenstände erforderlich ist, sorgen*** die Mitgliedstaaten dafür, dass die Vermögensabschöpfungsstellen ***oder sonstige*** nach ***nationalem Recht zuständige Behörden sofortige Maßnahmen*** ergreifen können, bis eine Sicherstellungsentscheidung nach Absatz 1 ergangen ist. Die Geltungsdauer solcher dringenden ***einstweiligen*** Sicherstellungsmaßnahmen darf sieben Tage nicht überschreiten.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Vermögensgegenstände im Besitz von Dritten können Gegenstand von Sicherstellungsmaßnahmen nach den Absätzen 1***, 2*** und 3 sein, wenn dies für eine mögliche Einziehung nach Artikel 13 erforderlich ist.	(4) Vermögensgegenstände im Besitz von Dritten können Gegenstand von Sicherstellungsmaßnahmen nach den Absätzen 1 und 3 sein, wenn dies für eine mögliche Einziehung nach Artikel 13 erforderlich ist.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Sicherstellungsentscheidungen nach den Absätzen 1, ***2,*** 3 und 4 von einer zuständigen Behörde erlassen werden und angemessen begründet sind.	(5) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Sicherstellungsentscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 von einer zuständigen Behörde erlassen werden und angemessen begründet sind. ***Wurde die Sicherstellungsentscheidung gemäß dieser Richtlinie von einer anderen***

	zuständigen Behörde als einer Justizbehörde getroffen, so ist im nationalen Recht vorzusehen, dass eine solche Entscheidung unverzüglich nach dem Erlassen der Entscheidung von einer Justizbehörde bestätigt oder abgelehnt werden muss.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Sicherstellungsentscheidung gemäß Absatz 1 bleibt nur so lange in Kraft, wie dies zur Erhaltung der Vermögensgegenstände im Hinblick auf ihre mögliche spätere Einziehung erforderlich ist. Sichergestellte Vermögensgegenstände, die nicht anschließend eingezogen werden, ***werden*** ihrem Eigentümer ***unverzüglich*** zurückgegeben. Die Bedingungen bzw. Verfahrensvorschriften, nach denen die betreffenden Vermögensgegenstände zurückgegeben werden, richten sich nach nationalem Recht.	(6) Die Sicherstellungsentscheidung gemäß Absatz 1 bleibt nur so lange in Kraft, wie dies zur Erhaltung der Vermögensgegenstände im Hinblick auf ihre mögliche spätere Einziehung erforderlich ist. Sichergestellte Vermögensgegenstände, die nicht anschließend eingezogen werden, ***müssen unverzüglich*** ihrem Eigentümer ***oder der Person*** zurückgegeben ***werden, zu deren Lasten die Vermögensgegenstände beschlagnahmt wurden***. Die Bedingungen bzw. Verfahrensvorschriften, nach denen die betreffenden Vermögensgegenstände zurückgegeben werden, richten sich nach nationalem Recht.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die Bestimmungen dieses Artikels schließen die Möglichkeit der Sicherstellung aus anderen rechtlichen Gründen nicht aus.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit Tatwerkzeuge ***und Erträge*** aus einer Straftat nach einer rechtskräftigen Verurteilung, auch durch Verfahren in Abwesenheit, ganz oder teilweise eingezogen werden können.	(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit Tatwerkzeuge***, Erträge oder Vermögensgegenstände*** aus einer Straftat nach einer rechtskräftigen Verurteilung, auch durch Verfahren in Abwesenheit, ganz oder teilweise eingezogen werden können.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit Erträge ***oder andere Vermögensgegenstände*** eingezogen werden können, ***deren Wert den Erträgen entspricht,*** die von einer verdächtigten oder ***beschuldigten*** Person ***direkt*** oder ***indirekt an Dritte*** übertragen wurden ***oder*** die ***durch Dritte*** von ***einer*** verdächtigten oder beschuldigten Person ***erworben wurden***.	Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit Erträge ***und Tatwerkzeuge*** eingezogen werden können, die von einer verdächtigten***, beschuldigten*** oder ***verurteilten*** Person ***an einen Dritten veräußert*** oder ***in sonstiger Weise unmittelbar oder mittelbar*** übertragen wurden***. Die Mitgliedstaaten ergreifen ferner die erforderlichen Maßnahmen, damit andere Vermögensgegenstände als Erträge und Tatwerkzeuge, deren Wert den von der verdächtigten oder beschuldigten Person an einen Dritten übertragenen Erträgen und Tatwerkzeugen entspricht, eingezogen werden können.***

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Absatz 1 lässt die Rechte gutgläubiger Dritter unberührt.	(2) Absatz 1 lässt die Rechte gutgläubiger Dritter unberührt. ***Werden unmittelbar aus strafbaren Handlungen erlangte materielle Erträge oder Vermögensgegenstände übertragen, so trägt die betroffene Partei, die eine enge Beziehung zu der verdächtigten oder beschuldigten Person unterhält, die Beweislast dafür, dass der Erwerb der eingezogenen Vermögensgegenstände in gutem Glauben und mit der gebotenen Sorgfalt erfolgt ist.*** ***In allen anderen Fällen muss das Gericht auf der Grundlage aller nachgewiesenen Umstände des Falles feststellen, dass die begünstigten Dritten wussten oder hätten wissen müssen, dass die übertragenen Instrumente, Erträge oder Vermögensgegenstände in einem unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit strafbaren Handlungen stehen oder dass der Zweck der Übertragung oder des Erwerbs darin bestand, eine Einziehung zu vereiteln. Zu diesen Tatsachen und Umständen, aus denen geschlossen werden kann, dass mit der Übertragung oder dem Erwerb die Einziehung vermieden werden sollte, gehört, dass die Übertragung oder der Erwerb unentgeltlich oder gegen einen Betrag erfolgte, der in einem erheblichen Missverhältnis zum Marktwert steht.***

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Rechte der betroffenen Person gewahrt werden, indem sie unter anderem Zugang zu einem Rechtsbeistand erhält

	und ihr Akteneinsicht und das Recht auf Gehör zu den rechtlichen und tatsächlichen Aspekten gewährt werden.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Krankheit der verdächtigten oder beschuldigten Person;	a) Krankheit der verdächtigten oder beschuldigten Person***, sofern dadurch gemäß den nationalen Rechtsvorschriften die Verjährung eintritt***;

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Immunität der verdächtigten oder beschuldigten Person vor der Strafverfolgung nach nationalem Recht;	d) Immunität der verdächtigten oder beschuldigten Person vor der Strafverfolgung nach nationalem ***oder internationalem*** Recht;

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die Fristen nach nationalem Recht verstrichen sind, weil diese Fristen nicht ausreichen, um eine wirksame Untersuchung und Verfolgung der betreffenden Straftaten zu ermöglichen.	***entfällt***

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Einziehung ohne vorherige Verurteilung ist auf Straftaten beschränkt, die unmittelbar oder mittelbar zu erheblichen wirtschaftlichen Vorteilen führen können, wobei das nationale Gericht der Überzeugung sein muss, dass alle Tatbestandsmerkmale der Straftat vorliegen.	(2) Die Einziehung ohne vorherige Verurteilung ist auf Straftaten beschränkt, die unmittelbar oder mittelbar zu erheblichen wirtschaftlichen Vorteilen führen können, wobei das nationale Gericht der Überzeugung sein muss, dass alle Tatbestandsmerkmale der Straftat vorliegen. ***Die einzuziehenden Tatwerkzeuge, Erträge oder Vermögensgegenstände müssen unmittelbar oder mittelbar mit der Straftat in Zusammenhang stehen. Bei der Feststellung des Zusammenhangs sind alle Umstände des Falles und sämtliche dazu vorgelegten Beweismittel zu berücksichtigen. Die Beweislast liegt bei der Anklage.***

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bevor das Gericht eine Einziehungsentscheidung im Sinne der Absätze 1 und 2 erlässt, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Verteidigungsrechte der betroffenen Person gewahrt werden, einschließlich durch Gewährung der Akteneinsicht und des Rechts auf Gehör zu den rechtlichen und tatsächlichen Aspekten.	(3) Bevor das Gericht eine Einziehungsentscheidung im Sinne der Absätze 1 und 2 erlässt, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Verteidigungsrechte der betroffenen Person gewahrt werden, einschließlich durch Gewährung ***des Zugangs zu einem Rechtsbeistand,*** der Akteneinsicht und des Rechts auf Gehör zu den rechtlichen und tatsächlichen Aspekten.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Vermögensgegenstände werden im Zuge einer Ermittlung von Straftaten, die im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen wurden, sichergestellt;	a) Die Vermögensgegenstände werden im Zuge einer Ermittlung von Straftaten, die im Rahmen ***oder im Zusammenhang mit*** einer kriminellen Vereinigung begangen wurden, sichergestellt;

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) das nationale Gericht ist ***der Überzeugung***, dass die sichergestellten Vermögensgegenstände aus Straftaten stammen, die im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen wurden.	c) das nationale Gericht ist ***auf der Grundlage aller vorgebrachten Beweismittel davon überzeugt***, dass die sichergestellten Vermögensgegenstände aus Straftaten stammen, die im Rahmen ***oder im Zusammenhang mit*** einer kriminellen Vereinigung begangen wurden.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei der Feststellung, ob die sichergestellten Vermögensgegenstände aus Straftaten stammen, sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, einschließlich der konkreten Tatsachen und verfügbaren Beweismittel wie der Tatsache, dass der Wert der Vermögensgegenstände in einem erheblichen Missverhältnis zum rechtmäßigen Einkommen des Eigentümers der betreffenden Vermögensgegenstände steht.	(2) Bei der Feststellung, ob die sichergestellten Vermögensgegenstände aus Straftaten stammen, sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, einschließlich der konkreten Tatsachen und verfügbaren Beweismittel wie der Tatsache, dass der Wert der Vermögensgegenstände in einem erheblichen Missverhältnis zum rechtmäßigen Einkommen des Eigentümers der betreffenden Vermögensgegenstände steht. ***Die Beweislast liegt bei der Anklage.***

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bevor das Gericht eine Einziehungsentscheidung im Sinne der Absätze 1 und 2 erlässt, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Verteidigungsrechte der betroffenen Person gewahrt werden, einschließlich durch Gewährung der Akteneinsicht und des Rechts auf Gehör zu den rechtlichen und tatsächlichen Aspekten.	(4) Bevor das Gericht eine Einziehungsentscheidung im Sinne der Absätze 1 und 2 erlässt, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Verteidigungsrechte der betroffenen Person gewahrt werden, einschließlich durch Gewährung ***des Zugangs zu einem Rechtsbeistand,*** der Akteneinsicht und des Rechts auf Gehör zu den rechtlichen und tatsächlichen Aspekten.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten ***ziehen*** Maßnahmen ***in Erwägung***, die es ermöglichen, eingezogene Vermögensgegenstände im öffentlichen Interesse oder für soziale Zwecke zu verwenden.	(2) ***Unbeschadet des Artikels 18 ergreifen*** die Mitgliedstaaten ***die erforderlichen*** Maßnahmen, die es ermöglichen, eingezogene Vermögensgegenstände im öffentlichen Interesse oder für soziale Zwecke zu verwenden.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Haben Opfer aufgrund einer Straftat Ansprüche gegenüber der Person, die Gegenstand einer Einziehungsmaßnahme gemäß der vorliegenden Richtlinie ist, so ***stellen*** die Mitgliedstaaten ***anhand der*** erforderlichen Maßnahmen ***sicher***, dass die Einziehungsmaßnahme ***das Recht*** der	Haben Opfer aufgrund einer Straftat Ansprüche gegenüber der Person, die Gegenstand einer Einziehungsmaßnahme gemäß der vorliegenden Richtlinie ist, so ***ergreifen*** die Mitgliedstaaten ***vorrangig die*** erforderlichen Maßnahmen***, um sicherzustellen***, dass die

Opfer auf Entschädigung ***ihrer Ansprüche*** nicht beeinträchtigt.	Einziehungsmaßnahme ***die Ansprüche*** der Opfer auf Entschädigung ***für materielle oder immaterielle Schäden*** nicht beeinträchtigt***, und zwar in der im nationalen Recht festgelegten Rangfolge***.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission und die Mitgliedstaaten erleichtern die Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden und Drittstaaten, wenn nach einem Verstoß gegen restriktive Maßnahmen Tatwerkzeuge, Erträge und Vermögensgegenstände beschlagnahmt worden sind.
	Die Kommission gibt Leitlinien für die Verwendung der eingezogenen Tatwerkzeuge, Erträge und Vermögensgegenstände zur Entschädigung, Restitution und Wiedergutmachung an Staaten heraus, insbesondere im Falle eines Angriffskriegs, sofern die betreffenden Interessen unmittelbar oder mittelbar von den unter diese Richtlinie fallenden strafbaren Handlungen betroffen sind.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 18a
	Recht der betroffenen Öffentlichkeit auf Verfahrensbeteiligung
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Falle einer Straftat die betroffene

	Öffentlichkeit im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften ein angemessenes Recht auf Beteiligung an den unter diese Richtlinie fallenden Verfahren hat, beispielsweise als Zivilpartei.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die effiziente Verwaltung von sichergestellten und eingezogenen Vermögensgegenständen bis zu ihrer Veräußerung.	(1) Die Mitgliedstaaten sorgen ***– auch durch die in Artikel 17 Absatz 2 genannten Maßnahmen –*** für eine effiziente Verwaltung der sichergestellten und eingezogenen Vermögensgegenstände bis zu ihrer Veräußerung.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für die Verwaltung sichergestellter und eingezogener Vermögensgegenstände zuständigen Behörden vor Erlass einer Sicherstellungsentscheidung im Sinne des Artikels 11 Absatz 1 die Kosten für die Verwaltung der Vermögensgegenstände, die sichergestellt werden können, bewerten, um deren Wert bis zu ihrer Veräußerung zu erhalten und zu optimieren.	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für die Verwaltung sichergestellter und eingezogener Vermögensgegenstände zuständigen Behörden vor Erlass einer Sicherstellungsentscheidung im Sinne des Artikels 11 Absatz 1 die Kosten für die Verwaltung der Vermögensgegenstände, die sichergestellt werden können, bewerten, um deren Wert bis zu ihrer Veräußerung zu erhalten und zu optimieren***, es sei denn die Dringlichkeit eines Falles erfordert den Verzicht auf eine solche Maßnahme. Jede Entscheidung der zuständigen Behörden, auf eine solche Bewertung der Kosten zu verzichten, ist hinreichend zu begründen.***

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nach Artikel 11 Absatz 1 sichergestellte Vermögensgegenstände vor Erlass einer Einziehungsentscheidung übertragen oder veräußert werden können, ***wenn*** einer oder mehrere der folgenden Umstände vorliegen:	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nach Artikel 11 Absatz 1 sichergestellte Vermögensgegenstände ***nicht*** vor Erlass einer Einziehungsentscheidung übertragen oder veräußert werden können, ***sofern nicht*** einer oder mehrere der folgenden Umstände vorliegen:

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die sichergestellten Vermögensgegenstände sind verderblich oder verlieren rasch an Wert;	a) Die sichergestellten Vermögensgegenstände sind verderblich oder verlieren rasch an Wert***, und zwar in einer Geschwindigkeit, die den zeitlichen Rahmen des Verfahrens überschreitet***;

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Kosten für die Lagerung oder Instandhaltung der Vermögensgegenstände stehen in keinem angemessenen Verhältnis zu ihrem ***Wert***;	b) die Kosten für die Lagerung oder Instandhaltung der Vermögensgegenstände stehen in keinem angemessenen Verhältnis zu ihrem ***Marktwert***;

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die ***Vermögensgegenstände sind zu schwierig zu verwalten, oder ihre Verwaltung*** erfordert besondere Bedingungen und nicht ohne Weiteres verfügbares Expertenwissen.	c) die ***Verwaltung der Vermögensgegenstände*** erfordert besondere Bedingungen und nicht ohne Weiteres verfügbares Expertenwissen.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Interessen des Eigentümers der Vermögensgegenstände bei Erlass einer Entscheidung über die vorzeitige Verwertung berücksichtigt werden, einschließlich in Bezug auf die Frage, ob die zu veräußernden Vermögensgegenstände leicht zu ersetzen sind. Die Mitgliedstaaten stellen – außer im Falle der Flucht – sicher, dass der Eigentümer der Vermögensgegenstände, die gegebenenfalls einer vorzeitigen Verwertung unterliegen können, vor der Veräußerung unterrichtet und angehört wird. Der Eigentümer ***erhält*** die Möglichkeit, die Veräußerung der Vermögensgegenstände zu verlangen.	(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen***, geeigneten und verhältnismäßigen*** Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Interessen des Eigentümers der Vermögensgegenstände bei Erlass einer Entscheidung über die vorzeitige Verwertung berücksichtigt werden, einschließlich in Bezug auf die Frage, ob die zu veräußernden Vermögensgegenstände leicht zu ersetzen sind. Die Mitgliedstaaten stellen – außer im Falle der Flucht – sicher, dass der Eigentümer der Vermögensgegenstände, die gegebenenfalls einer vorzeitigen Verwertung unterliegen können, vor der Veräußerung unterrichtet und***, falls erforderlich,*** angehört wird***, und gewährleisten, dass gemäß den nationalen Rechtsvorschriften eine Entschädigung gezahlt wird, wenn sich der Eigentümer als unschuldig erweist***. Der Eigentümer ***muss*** die Möglichkeit ***erhalten***, die Veräußerung der Vermögensgegenstände zu verlangen.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Erlöse aus einer vorzeitigen Verwertung ***sollten*** gesichert werden, bis eine gerichtliche Entscheidung über die Einziehung ergangen ist. Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz von Drittkäufern veräußerter Vermögensgegenstände vor Vergeltungsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die wegen einer Straftat nach Artikel 2 verurteilt wurden, die veräußerten Vermögensgegenstände nicht zurückerlangen.	(3) Erlöse aus einer vorzeitigen Verwertung ***müssen*** gesichert werden, bis eine ***rechtskräftige*** gerichtliche Entscheidung über die Einziehung ergangen ist. Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz von Drittkäufern veräußerter Vermögensgegenstände vor Vergeltungsmaßnahmen ***oder Drohungen***, um sicherzustellen, dass Personen, die wegen einer Straftat nach Artikel 2 verurteilt wurden, die veräußerten Vermögensgegenstände nicht zurückerlangen.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten ***können*** dem wirtschaftlichen Eigentümer ***die*** Kosten für die Verwaltung ***sichergestellter*** Vermögensgegenstände ***anlasten***.	(4) ***Sofern dies nach nationalem Recht vorgesehen ist, erlegen*** die Mitgliedstaaten dem wirtschaftlichen Eigentümer ***zumindest einen Teil der*** Kosten für die Verwaltung ***der sichergestellten*** Vermögensgegenstände ***auf***.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der betroffenen Person Sicherstellungsentscheidungen gemäß Artikel 11, Einziehungsentscheidungen gemäß den Artikeln 12 bis 16 und Entscheidungen über die Veräußerung der	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der betroffenen Person Sicherstellungsentscheidungen gemäß Artikel 11, Einziehungsentscheidungen gemäß den Artikeln 12 bis 16 und Entscheidungen über die Veräußerung der

Vermögensgegenstände gemäß Artikel 20 unter der Angabe von Gründen mitgeteilt werden.	Vermögensgegenstände gemäß Artikel 20 unter der Angabe von Gründen mitgeteilt werden. ***Die betroffenen Personen sind auch über ihre Rechte und die nach Artikel 23 verfügbaren Rechtsbehelfe zu belehren.***

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Person, deren Vermögensgegenstände betroffen sind, konkret die Möglichkeit erhält, die Sicherstellungsentscheidung nach Artikel 11 vor einem Gericht gemäß den im nationalen Recht vorgesehenen Verfahren anzufechten. Wurde die Sicherstellungsentscheidung von einer anderen zuständigen Behörde als einer Justizbehörde getroffen, so muss das nationale Recht vorsehen, dass eine solche Entscheidung erst einer Justizbehörde zur Bestätigung oder Überprüfung vorgelegt werden muss, bevor sie vor einem Gericht angefochten werden kann.	(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Person, deren Vermögensgegenstände betroffen sind, konkret die Möglichkeit erhält, die Sicherstellungsentscheidung nach Artikel 11 vor einem Gericht gemäß den im nationalen Recht vorgesehenen Verfahren anzufechten. Wurde die Sicherstellungsentscheidung von einer anderen zuständigen Behörde als einer Justizbehörde getroffen, so muss das nationale Recht vorsehen, dass eine solche Entscheidung ***innerhalb einer angemessenen Frist*** erst einer Justizbehörde zur Bestätigung oder Überprüfung vorgelegt werden muss, bevor sie vor einem Gericht angefochten werden kann.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Falle von Einziehungsentscheidungen gemäß ***den Artikeln 14 und 16*** umfassen solche Umstände ***konkrete*** Tatsachen und ***verfügbare Beweismittel***, ***denen zufolge*** die ***betreffenden*** Vermögensgegenstände ***als aus*** Straftaten ***stammende***	Im Falle von Einziehungsentscheidungen gemäß ***Artikel 13*** umfassen solche Umstände Tatsachen und ***Umstände, aus denen gefolgert wurde, dass der Dritte wusste oder hätte wissen müssen, dass der Zweck der Übertragung oder des Erwerbs***

Vermögensgegenstände gelten.	***darin bestand, die Einziehung zu vereiteln***, ***oder dass*** die ***übertragenen Tatwerkzeuge, Erträge oder*** Vermögensgegenstände ***unmittelbar oder mittelbar mit Straftaten in Zusammenhang standen oder durch*** Straftaten ***erlangt wurden. Derartige Tatsachen und Umstände können darin bestehen, dass die Übertragung oder der Erwerb unentgeltlich durchgeführt wurden oder im Tausch gegen einen im Vergleich zum Marktwert deutlich unverhältnismäßigen Betrag.***

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 4 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Falle von Einziehungsentscheidungen gemäß Artikel 15 umfassen solche Umstände Tatsachen und Beweismittel, auf deren Grundlage das nationale Gericht zu dem Schluss gelangt ist, dass alle Tatbestandsmerkmale der Straftat vorliegen.	Im Falle von Einziehungsentscheidungen gemäß Artikel 15 umfassen solche Umstände Tatsachen und Beweismittel, auf deren Grundlage das nationale Gericht zu dem Schluss gelangt ist, dass alle Tatbestandsmerkmale der Straftat vorliegen ***und dass die betreffenden Vermögensgegenstände als Vermögensgegenstände gelten, die durch Straftaten erlangt wurden oder unmittelbar oder mittelbar mit Straftaten in Zusammenhang standen***.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 24 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Maßnahmen zur Sicherstellung einer Entschädigung und Restitution gemäß dieser Richtlinie;

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 24 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihre Strategien und aktualisierten Fassungen dieser Strategien innerhalb von drei Monaten nach ihrer Annahme mit.	(3) ***Die Vermögensabschöpfungsstellen, die Vermögensverwaltungsstellen und andere zuständige Behörden arbeiten eng mit der Kommission zusammen, um die Durchführung dieser Richtlinie regelmäßig zu überwachen und Erfahrungen und bewährte Verfahren auszutauschen, wie die Entschädigung der Opfer und die Verwendung eingezogener Vermögensgegenstände für öffentliche oder soziale Zwecke sichergestellt werden können.*** Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihre Strategien und aktualisierten Fassungen dieser Strategien innerhalb von drei Monaten nach ihrer Annahme mit.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ressourcen	Ressourcen ***und Schulungen***

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Vermögensabschöpfungsstellen ***und*** die Vermögensverwaltungsstellen, die Aufgaben gemäß dieser Richtlinie wahrnehmen, über angemessen	***(1)*** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Vermögensabschöpfungsstellen***,*** die Vermögensverwaltungsstellen ***und sonstige zuständige Stellen***, die Aufgaben gemäß dieser Richtlinie wahrnehmen, über

qualifiziertes Personal und angemessene finanzielle, technische und technologische Ressourcen verfügen, die für die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Richtlinie erforderlich sind.	***genügend*** angemessen qualifiziertes Personal und angemessene finanzielle, technische und technologische Ressourcen verfügen, die für die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Richtlinie erforderlich sind.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz und der Besonderheiten der Organisation des Justizsystems in der Union fordern die Mitgliedstaaten die für die Weiterbildung von Richtern, Staatsanwälten, Polizeibeamten, und Justizbediensteten zuständigen Stellen sowie zuständige Behörden, die an Verfahren zur Ermittlung, Aufspürung, Abschöpfung und Einziehung von Vermögensgegenständen beteiligt sind, auf, regelmäßig spezialisierte Schulungen anzubieten und auf Unionsebene für einen Austausch über bewährte Verfahren zu sorgen, damit die Ziele dieser Richtlinie erreicht werden können. Die spezialisierten Schulungen müssen den praktischen Einsatz der Instrumente abdecken, die für die Ermittlung, das Aufspüren und die Abschöpfung von Vermögenswerten sowie für die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden und für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen zur Verfügung stehen.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2022)0245 – C9-0186/2022 – 2022/0167(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 22.6.2022
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 15.9.2022
Assoziierte Ausschüsse - datum der bekanntgabe im plenum	15.12.2022
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Sergey Lagodinsky 26.10.2022
Prüfung im Ausschuss	24.1.2023
Datum der Annahme	21.3.2023
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 20 –: 0 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Pascal Arimont, Manon Aubry, Ilana Cicurel, Sergey Lagodinsky, Gilles Lebreton, Karen Melchior, Raffaele Stancanelli, Marie Toussaint, Adrián Vázquez Lázara, Axel Voss, Marion Walsmann, Tiemo Wölken, Lara Wolters
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Daniel Buda, Pascal Durand, Virginie Joron, Maria-Manuel Leitão-Marques, Antonius Manders, Emil Radev, René Repasi
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Frances Fitzgerald, Fabienne Keller

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

20	+
ECR	Raffaele Stancanelli
ID	Gilles Lebreton
PPE	Pascal Arimont, Daniel Buda, Frances Fitzgerald, Antonius Manders, Emil Radev, Axel Voss, Marion Walsmann
Renew	Ilana Cicurel, Fabienne Keller, Adrián Vázquez Lázara
S&D	Pascal Durand, Maria-Manuel Leitão-Marques, René Repasi, Tiemo Wölken, Lara Wolters
The Left	Manon Aubry
Verts/ALE	Sergey Lagodinsky, Marie Toussaint

0	-

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung